



§ 1. Allgemeine Bestimmungen

§1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im weiteren „AEB“ genannt), gelten für alle Anfragen, Lieferungen, Leistungen und Bestellungen über Rohmaterialien, Maschinen und Anlagen, sowie Dienstleistungen durch VOL-Stahl. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen und Angebote an VOL-Stahl, selbst wenn sie noch nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

§1.2. Für alle Bestellungen von VOL-Stahl gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend auch „Lieferant“) in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§1.3. Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser AEB abweichen, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

§1.4. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§1.5. Zur Wahrung der Schriftform in Sinne dieser AEB genügt auch die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

§ 2. Bestellungen und Aufträge

§2.1. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Das Angebot kann nur binnen einer Frist von 14 Tagen nach dem Datum des Angebots angenommen werden, sofern nicht anders vereinbart. Maßgeblich für die rechtszeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung an uns.

§2.2. Für alle Verträge gilt für VOL-Stahl eine Kündigungsmöglichkeit zum Monatsende.

§2.3. Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten oder Dienstleister an VOL-Stahl, ist für VOL-Stahl kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes vorab schriftlich durch VOL-Stahl bestätigt wird.

§2.4. VOL-Stahl ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 4 Wochen beträgt. VOL-Stahl wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten

vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird VOL-Stahl die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung nach Satz 1 schriftlich anzeigen.

§2.5. VOL-Stahl ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn VOL-Stahl die betreffenden Produkte in dessen Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eintretenden, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

§ 3. Lieferung und Versand

§3.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung von VOL-Stahl zu den vereinbarten Terminen. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

§3.2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften von VOL-Stahl und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern von VOL-Stahl angegeben.

§3.3. Teillieferungen sind unzulässig, sofern VOL-Stahl diesen nicht schriftlich zugestimmt bzw. diese nicht ausdrücklich gefordert hat.

§2.4. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

§2.5. Sofern der Lieferant für die Vertragsdurchführung Arbeitskräfte einsetzt, welche nicht aus EU-Staaten stammen, hat er vor Beginn der Leistungserbringung unaufgefordert die entsprechenden Nachweise zur legalen Beschäftigung vorzulegen.

§2.6. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln, sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen AEB abweichend geregelt.

§ 3. Lieferfristen, Liefertermine

§3.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend in einwandfreiem Zustand am Erfüllungsort. Bei Maschinen, Anlagen und Dienstleistungen gilt die Lieferung erst als erfüllt, wenn die Sache bestimmungsgemäß, einwandfrei funktionsfähig ist.

§3.2. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zum Abwenden der Folgen mitzuteilen.

§3.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrags bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von VOL-Stahl bedarf.

§ 3.4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.

§ 3.5. Gerät der Lieferant in Verzug, so ist VOL-Stahl berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten eine Vertragsstrafe von 0,15 % des Bestellwertes pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Gesamtbestellwertes, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

§3.6. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VOL-Stahl nicht zu Teillieferungen berechtigt.

§3.7. VOL-Stahl ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§ 4. Qualität, Abnahme

§4.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

§4.2. VOL-Stahl behält sich vor, die Ware nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Weiterhin behält sich VOL-Stahl vor, die Ware in einer von uns bestimmten Anzahl an Stichproben, in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität, ggf. auf Funktionsfähigkeit und/oder andere verdeckte Mängel zu überprüfen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 15 Werktage. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir, oder unsere Abnehmer, den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§4.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§4.4. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

§4.5. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware oder Erfüllung der Dienstleistung am Bestimmungsort.

§ 5. Preise und Zahlungsbedingungen

§5.1. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen von VOL-Stahl zugute.

§5.2. Mangels abweichende schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

§5.3. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§5.4. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist VOL-Stahl berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung ganz oder teilweise zurückzuhalten.

§5.5. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, oder innerhalb 60 Tagen netto Kasse ab Rechnungslegung, sofern VOL-Stahl nicht anderen Zahlungsfristen schriftlich zugestimmt hat. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. nicht vor Erfüllung der Leistung durch den Lieferanten und Abnahme durch VOL-Stahl. Sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Zahlungsfrist erst mit deren vertragsgemäßer Übergabe.

§5.6. VOL-Stahl ist berechtigt, die Art der Zahlungen zu wählen.

§5.7. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden.

§ 6. Aufrechnung und Abtretung

§6.1. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§6.2. Die Abtretung von Forderungen gegen VOL-Stahl ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

§ 7. Eigentumssicherung

§7.1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält.

§ 7.2. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte, Kontokorrentvorbehalt und Konzernvorbehalt sind unzulässig und werden nicht akzeptiert.

§ 8. Gewährleistung

§8.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

§8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

§8.3. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn VOL-Stahl sie dem Lieferanten innerhalb von 15 Werktagen seit Eingang der Ware bei VOL-Stahl mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

§8.4. Durch die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet VOL-Stahl nicht auf Gewährleistungsansprüche.

§8.5. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von VOL-Stahl beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche von VOL-Stahl ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von VOL-Stahl verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht an der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§8.6. Der Auftragnehmer stellt VOL-Stahl auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

§8.7. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist VOL-Stahl berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.

§8.8. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§8.9. Im Falle von jeglichen unentdeckten Mängeln an Waren, Gütern und Dienstleistungen, die durch den Lieferanten an VOL-Stahl geliefert werden und die auch nach Stichprobenprüfung bei VOL-Stahl nicht aufgefallen sind, haftet der Lieferant von VOL-Stahl im vollen Umfang, insbesondere bei Reklamationen durch Kunden von VOL-Stahl und auch im Falle von Rückrufaktionen z.B. bei Produkten, die in Kraft- oder Nutzfahrzeugen eingebaut werden.

§8.10. Der Lieferant haftet für Schadenersatz auch für Folgeschäden, für Rückrufaktionen und deren Kosten und sonstige Vermögensschäden einschließlich entgangenen Gewinns, sowie etwaige weitere Kosten und auch für die Rechtsverteidigung an VOL-Stahl. Von allen diesbezüglichen Schadenersatzansprüchen Dritter hat uns der Lieferant freizustellen.

§8.11. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an VOL-Stahl gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an VOL-Stahl gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies VOL-Stahl unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der Regelung

nach § 8.11. Satz 1 – mindestens 3 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 9. Produkthaftung

§9.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, VOL-Stahl von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist VOL-Stahl verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

§9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie seiner Haftpflichtversicherung zusenden.

§ 10. Informationen, Daten und Urheberrechte

§10.1. An Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Herstellungsvorschriften, firmeninternen Daten, Werkzeugen, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, behält VOL-Stahl sein Eigentum und seine Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf Verlangen von VOL-Stahl vollständig an VOL-Stahl zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags zwischen VOL-Stahl und dem Lieferanten führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherheitszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

§10.2. Werkzeuge und Modelle, die VOL-Stahl dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben Eigentum von VOL-Stahl oder gehen in das Eigentum von VOL-Stahl über.

§ 11. Schutzrechte Dritter

§11.1. Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

§11.2. Sofern die VOL-Stahl dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei. Dies

gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechteverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

§11.3. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche von VOL-Stahl wegen Rechtsmängeln der an VOL-Stahl gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 12. Datenschutz und Geheimhaltung

§12.1. Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bei VOL-Stahl, verbundenen Unternehmen oder anderen Erfüllungspartnern be- bzw. verarbeitet werden.

§12.2. Die Verwendung des Logos und der Wortmarke von VOL-Stahl sowie jede Nennung von VOL-Stahl oder verbundener Unternehmen als Referenzkunden des Auftragnehmers, bedarf immer der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch VOL-Stahl im Einzelfall.

§12.3. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei VOL-Stahl und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den VOL-Stahl bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Der Auftragnehmer wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

§12.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung,

§ 13. Einhaltung von Gesetzen

§13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

§13.2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat VOL-Stahl die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

§13.1. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem §13. enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Untertierlieferanten sicherzustellen.

§14. Salvatorische Klausel

Sollten der Vertrag oder einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen im Übrigen wirksam. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle einvernehmlich auf die Schaffung von Bestimmungen verständigen, durch ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekomendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 15. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtsstatus

§15.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstellenangabe von VOL-Stahl.

§15.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der darauf verweisenden Normen des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen

§15.3. Gerichtsstand ist der Sitz der VOL-Stahl GmbH.